

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 05/2018 Datum: 02.02.2018

Inhalt Seite 24

- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Bezirksverband Pfalz und der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur gemeinsamen Errichtung eines Schulgebäudes mit der dazugehörenden Erschließung, den erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen und zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den späteren Gebäudebetrieb
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Frankenthal (Pfalz) – Ormsheimer Hof – (Jagdbogen I)

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Bezirksverband Pfalz und der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur gemeinsamen Errichtung eines Schulgebäudes mit der dazugehörenden Erschließung, den erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen und zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den späteren Gebäudebetrieb

Die Außenstelle Schulaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Neustadt a. d. Weinstraße hat mit Verfügung vom 10.10.2017 gemäß § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 30.03.2004 (GVBI. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBI. S. 37) sowie i. V. m. §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. 1982, S. 476 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBI. S. 412) die nachfolgende Zweckvereinbarung festgestellt:

Zweckvereinbarung

(Kooperationsvertrag - KoopV)

zwischen

dem Bezirksverband Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden des Bezirkstags, Herrn Theo Wieder,

und

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Martin Hebich,

zum Zwecke der gemeinsamen Errichtung eines Schulgebäudes mit der dazugehörenden Erschließung, den erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen und zur Festlegung von Rahmenbedingungen für den späteren Gebäudebetrieb.

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) schließen der Bezirksverband Pfalz und die Stadt Frankenthal (Pfalz) die nachstehende Zweckvereinbarung und beantragen die Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Neustadt a. d. Weinstraße.

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

Gegenstand des Kooperationsvertrages sind Regelungen für die Errichtung und den Betrieb eines Schulgebäudes mit Außenanlage und Erschließung (im folgenden Objekt bzw. Neubauprojekt genannt) zur gemeinsamen Nutzung durch das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation (PIH - Schulträger Bezirks-

verband Pfalz) und das Karolinengymnasium (KG - Schulträger Stadt Frankenthal (Pfalz)).

Hierfür stehen in Frankenthal (Pfalz) Teilflächen der Grundstücke Flnr. 526/6 (Eigentümer Bezirksverband) und 526/13 (Eigentümerin Stadt Frankenthal (Pfalz)) zur Verfügung. Die in Anspruch zu nehmenden Teilflächen werden im Rahmen der noch zu erstellenden Objektplanung festgelegt. Die Stadt Frankenthal und der Bezirksverband Pfalz beantragen aus bauordnungsrechtlichen Gründen die Bestellung einer Vereinigungsbaulast für die beiden Grundstücke und die Eintragung in das Baulastenverzeichnis.

§ 2 Eigentum und Nutzungsrechte

- (1) Rechtliche Eigentümerin des Schulgebäudes wird die Stadt Frankenthal (Pfalz).
 - Der Bezirksverband Pfalz bleibt auch nach der Eigentumsübertragung wirtschaftlicher Eigentümer seines Flächenanteils (Raumprogramm für das PIH).
- (2) Der Bezirksverband Pfalz erhält für die Nutzung durch das PIH ein dauerhaftes Nutzungsrecht an den Räumen, die dem genehmigten Raumprogramm für das PIH entsprechen. Zum Nutzungsrecht gehört ferner auch die Mitbenutzung der übrigen, vom Bezirksverband anteilig mitfinanzierten Flächen wie z. B. Aufenthaltsraum für Lehrer, Mehrzweckraum, Besprechungszimmer, Sanitärräume, Verkehrsflächen, Funktionsräume und Außenanlagen.

Gibt der Bezirksverband sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf, ist ein finanzieller Ausgleich für die von ihm anteilig für den aufgegebenen Teil getragenen Herstellungskosten zu leisten. Er entspricht dem anteiligen Restbuchwert der durch die planmäßigen Abschreibungen geminderten Herstellungskosten, die vom Bezirksverband Pfalz geleistet wurden.

Erweitert der Bezirksverband im Einvernehmen mit der Stadt sein Nutzungsrecht, ist der Stadt ein finanzieller Ausgleich für die von ihr anteilig für den erweiterten Teil getragenen Herstellungskosten zu leisten. Er entspricht dem anteiligen Restbuchwert der durch die planmäßigen Abschreibungen geminderten Herstellungskosten der Stadt.

(3) Für die Nutzung nach Absatz 2 wird keine Miete bzw. Pacht gezahlt.

An den laufenden Betriebskosten für das Objekt beteiligt sich der Bezirksverband Pfalz anteilig entsprechend seinem Flächenanteil. Für die Abrechnung gilt die Betriebskostenverordnung des Bundes. Auch die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten werden vom Be-

zirksverband entsprechend seinem Flächenanteil anteilig mitgetragen.

Der Bezirksverband Pfalz und die Stadt Frankenthal (Pfalz) schließen nach der Fertigstellung des Gebäudes einen Nutzungsvertrag. In diesem wird die Beteiligung des Bezirksverbands an den Betriebs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten abschließend geregelt.

§ 3 Durchführungsträgerschaft für die Bauphase

- (1) Die Planung und Realisierung des Neubauprojekts erfolgt in der Durchführungsträgerschaft des Bezirksverbands Pfalz in enger Kooperation mit der Stadt Frankenthal (Pfalz). Zur Durchführungsträgerschaft gehören insbesondere die
 - Bauherrenfunktion, d. h. die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für die Erteilung von Aufträgen, die Einholung von Genehmigungen und die Durchführung des Bauprojekts,
 - Zuständigkeit für die Beantragung einer Zuwendung für den Schulneubau beim Land Rheinland-Pfalz (Schulbauförderung) sowie die Abwicklung und Abrechnung der Zuwendung,
 - Geschäftsführung für den Bauausschuss (§ 4),
 - Vergabe von Aufträgen für die Realisierung des Bauprojekts,
 - Leistung von Auszahlungen und die Abrechnung erteilter Aufträge.
- (2) Freiberufliche Leistungen, Bauleistungen und Lieferleistungen werden vom Bezirksverband Pfalz fremdvergeben. Zusätzlich zu den Planungsleistungen nach HOAI ist auch die Erbringung von Projektmanagement-/Projektsteuerungsleistungen vorgesehen.

Alle Aufträge werden unter Beachtung des öffentlichen Vergaberechts und der hierzu ergangenen Dienstanweisungen für den Bezirksverband Pfalz vergeben.

Die Zuständigkeit für Auftragsvergaben richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen für den Bezirksverband Pfalz, d. h. Einzelaufträge von mehr als 50.000 Euro vergibt der Bezirksausschuss, im Übrigen die Verwaltung.

(3) Die Durchführungsträgerschaft des Bezirksverbands Pfalz endet mit der Übergabe des Objekts an die Nutzer.

Der Bezirksverband Pfalz ist auch nach der Übergabe des Objekts zuständig für die Abnahme und Abrechnung aller bis dahin vergebenen Bauleistungen, freiberuflichen Leistungen und Lieferleistungen sowie für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens (Schulbauförderung) mit dem Land Rheinland-Pfalz.

(4) Nach der Übergabe des Objekts obliegt die Zuständigkeit für den Gebäudebetrieb (Gebäudemanagement und Bewirtschaftung) der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Eigentümerin des Objekts.

§ 3a Durchführungsträgerschaft bei nachträglichen Herstellungskosten und Herstellungsaufwand

Bei nachträglichen Herstellungskosten und Herstellungsaufwand, die nach der Inbetriebnahme des Gebäudes anfallen, erfolgt die Planung und Realisierung der Projekte in der Durchführungsträgerschaft der Stadt Frankenthal (Pfalz) in enger Kooperation mit dem Bezirksverband Pfalz. § 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Bezirksverbands Pfalz die Stadt Frankenthal (Pfalz), an die Stelle der Stadt Frankenthal (Pfalz) der Bezirksverband Pfalz, an Stelle des Bezirksausschusses der Haupt- und Finanzausschuss und an die Stelle des Bauausschusses der Kooperationsausschuss tritt. § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz entfällt.

§ 4 Bauausschuss

- (1) Für die Planungs- und Bauphase wird ein Bauausschuss gebildet. Diesem gehören jeweils fünf Vertreter des Bezirksverbands Pfalz und der Stadt Frankenthal (Pfalz) an. Der Vorsitz liegt mit Blick auf die Durchführungsträgerschaft beim Vorsitzenden des Bezirkstags Pfalz.
 - Die Schulleitungen und die Vorsitzenden der Elternvertretungen beider Schulen gehören dem Bauausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Dem Bauausschuss obliegt im Rahmen der Baubeschlüsse des Stadtrates der Stadt Frankenthal (Pfalz) und des Bezirkstages Pfalz die Entscheidung wesentlicher Fragen bei der Umsetzung des Bauvorhabens. Hierzu gehören:
 - Entscheidung über den Standort des Schulneubaus
 - Entscheidungen, die die innere und äußere Ausgestaltung des Baukörpers und dessen Umfeldes als Ganzes betreffen.
 - Entscheidung über den sog. "Mittelbereitstellungsplan" (§ 6 Abs. 2), der Höhe und Zeitpunkt der von den Kooperationspartnern bereitzustellenden Haushaltsmittel festlegt.
 - Entscheidung über die Genehmigungsplanung vor Einreichung des Bauantrags.
- (3) Für den Bauausschuss gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Bezirkstag.

§ 5 Kooperationsausschuss

- (1) Nach Fertigstellung und Übergabe des Objekts wird ein Kooperationsausschuss gebildet. Diesem gehören der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz), der Vorsitzende des Bezirkstags sowie jeweils zwei weitere Vertreter von Stadt und Bezirksverbands an. Den Vorsitz hat der Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Vertreter der Eigentümerin des Objekts.
- (2) Der Kooperationsausschuss regelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Objekts, der Abrechnung der Betriebskosten, nachträglichen Herstellungskosten sowie Herstellungsaufwand (Investitionskosten) und der Instandhaltungs-/Instandsetzungskosten. Er beschließt über den Nutzungsvertrag nach § 2 Abs. 3.

Die konkrete Raumnutzung haben die Schulleiter von Karolinengymnasium und PIH einvernehmlich zu regeln.

(3) Für den Kooperationsausschuss gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 6 Finanzierung

(1) Die Herstellungskosten, nachträglichen Herstellungskosten sowie Herstellungsaufwand (einschl. Finanzierungskosten) werden vom Bezirksverband Pfalz und der Stadt Frankenthal (Pfalz) anteilig getragen. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach einem Verteilungsschlüssel, der dem Verhältnis der genehmigten Raumprogramme für das Karolinengymnasium und das PIH entspricht (vorläufig: KG 1744 m²; PIH 480 m² = 2.224 m²).

Der Verteilungsschlüssel beträgt (vorläufig)

- für die Stadt Frankenthal (Pfalz) 78,5 %

- für den Bezirksverband Pfalz 21,5 %

Die endgültigen Zahlen werden nach Vorlage der Schulbaugenehmigung und der Genehmigungsplanung ermittelt.

(2) Für den Bau werden die notwendigen Haushaltsmittel dem Bezirksverband von der Stadt Frankenthal (Pfalz) nach einem Mittelbereitstellungsplan (§ 4 Abs. 2) auf Abruf zur Verfügung gestellt. Bei nachträglichen Herstellungskosten bzw. Herstellungsaufwand werden wiederum der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom Bezirksverband die Mittel auf Abruf zur Verfügung gestellt. Beide Kooperationspartner stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmitteln in den jeweiligen Haushalten

rechtzeitig zur Verfügung stehen.

- (3) Eingehende Zahlungen aus der bewilligten Zuwendung des Landes aus Mitteln der Schulbauförderung werden unter Anwendung des Verteilungsschlüssels nach Absatz 1 nach Zahlungseingang zwischen den Kooperationspartnern aufgeteilt. Eine Verrechnung mit den bereitzustellenden Mitteln nach Absatz 2 findet nicht statt.
- Für die Wahrnehmung der Durchführungsträgerschaft (§ 3 Abs. 1) durch den Bezirksverband Pfalz verpflichtet sich die Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 3 %, bezogen auf den städtischen Anteil der Herstellungskosten für das Objekt. Bei nachträglichen Herstellungskosten bzw. Herstellungsaufwand gilt dies umgekehrt. Hiernach verpflichtet sich der Bezirksverband Pfalz für die Wahrnehmung der Durchführungsträgerschaft der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 3 %, bezogen auf den Anteil des Bezirksverbands Pfalz an den nachträglichen Herstellungskosten/Herstellungsaufwand für das Objekt. Herstellungskosten nach Satz 1 sind alle Auszahlungen, die den Kostengruppen 1 7 nach DIN 276 zuzuordnen sind.

Der Verwaltungskostenbeitrag kann jährlich auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Rechnungen angefordert werden (Abschläge). Nach Vorlage aller Schlussrechnungen wird auch der Verwaltungskostenbeitrag schlussgerechnet.

§ 7 Abwicklung, Abtretung von Ansprüchen

Nach Abnahme der Bauleistungen, Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen werden sämtliche Ansprüche aus dem Neubauprojekt (z. B. Gewährleistungsansprüche) an die Stadt Frankenthal (Pfalz) (Eigentümerin) abgetreten.

Der Bezirksverband übergibt sämtliche Pläne, Akten und sonstigen Unterlagen, die für die Durchführung des Gebäudemanagements und die Gebäudebewirtschaftung notwendig sind, an die Eigentümerin.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten in Kraft. Die Laufzeit ist unbestimmt (unbefristet).
- (2) Durch schriftliche Kündigung kann die Zweckvereinbarung zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 31.07.2050. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre.

Abweichend von Satz 1 haben beide Vertragspartner ein besonderes Kündigungsrecht, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende, wenn eine wesentliche Vertragspflicht aus diesem Vertrag oder dem noch abzuschließenden Nutzungsvertrag nach § 2 (3) trotz Abmahnung verletzt wird.

(3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Frankenthal als Eigentümerin des Schulgebäudes dem Bezirksverband einen finanziellen Ausgleich für die von ihm getragenen Herstellungskosten zu leisten. Der finanzielle Ausgleich beträgt die um die planmäßigen Abschreibungen geminderten anteiligen Herstellungskosten.

§ 9 Wirksamkeitsklauseln

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Vertrag ist mehrfach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, insbesondere die der voraussichtlichen zeitlichen Durchführung der Maßnahme, berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Für den Bezirksverband Pfalz Für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

Kaiserslautern, den 24.08.2017 Frankenthal (Pfalz), den 02.10.2017

Theo Wieder Martin Hebich
Vorsitzender des Bezirkstags Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 07.02.2018, 09:00 Uhr, findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 31.01.2018 STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister

<u>Tagesordnung</u>

I. Öffentliche Sitzung

Einwohnerfragestunde

- Aufstellung und Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsbegleitdrucksache - Einbringung)
- 1.1. Ergänzung zur Haushaltsbegleitdrucksache XVI/2104
- 1.2. Verkehrsampeln und Beleuchtung Mehrgenerationenhaus bei Nacht hier: Antrag zur Kosteneinsparung von Herrn Manfred Kohl
- 1.3. Wiedereinstellung der Sachkostenzuschüsse für Kita's freier Träger hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- 1.4. Beibehaltung des Postens im Haushalt für die Förderung von Einzelmaßnahmen bei Kindertagesstätten freier Träger hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion
- 1.5. Raumkonzept Stadtklinik Frankenthal / jährliche Erhöhung der Eigenkapitalausstattung

hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion

2. Wirtschaftsplan 2018 für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) -EWF-

- 3. 4. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)
- 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung (-ZustO-) der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom 17. Mai 2017
- 5. Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz) und der Stadt Ludwigshafen am Rhein, der Stadt Speyer, der Stadt Worms, dem Rhein-Pfalz-Kreis und dem Kreis Alzey-Worms über den Kostenausgleich im Rahmen der Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG
- 6. Nachwahl in den Beirat der Menschen mit Behinderung
- 7. Nachwahl in Ausschüsse und sonstige Gremien
- 8. Nachwahl in den Schulträgerausschuss
- Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler in Frankenthaler Ganztagsschulen Erhöhung der Verpflegungskostenpauschale
- 10. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan "Eppstein, Industriegebiet Am Römig - 3. Abschnitt" bezüglich landespflegerischer Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Frankenthal S.A. und der Stadt Frankenthal (Pfalz)
- 11. Verkehrsberuhigung Studernheimer Weg, hier: Radfahrereinfädelung
- 12. Bebauungsplan "Meergärten" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- 13. Bebauungsplan "Meergärten", Veränderungssperre
- 14. Bebauungsplan "Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker", Aufstellungsbeschluss
- 15. Bebauungsplan "Wohn- und Mischgebiet Spitzäcker", Veränderungssperre
- Datengrundlage Armuts- und Reichtumsbericht des Bereichs 51, Familie, Jugend und Soziales
- 17. Fortschreibung des Berichts über die Leistungen des Bereichs Familie, Jugend und Soziales für das Jahr 2016
- 18. Wiederaufnahme einer kontinuierlichen Präventionsarbeit (Rat für Kriminalitätsverhütung) hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

19. Schulsozialarbeit weiterentwickeln

hier: Am Karolinen-Gymnasium und am Albert-Einstein-Gymnasium

hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

20. Alternatives Konzept zur Unterbringung des Jugendcafé Pilgerpfad hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vergabe- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

<u>Bekanntmachung</u>

<u>Einladung</u>

Der Jagdvorstand lädt die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Frankenthal (Pfalz) – Ormsheimer Hof - (Jagdbogen I) zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Mittwoch**, **28. Februar 2018**, **18:30 Uhr**, in das Nebenzimmer der Gaststätte "Crazy Horse", Ormsheimer Hof 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Kassen- und Rechenschaftsbericht
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Verwendung des Pachtschillings
- 5. Verschiedenes (Anfragen, Anregungen etc.)

Die Niederschrift der Sitzung vom 01.03.2017 kann in der Zeit vom 01.02. bis 27.02.2018 bei Herrn Markus Frank, Ormsheimer Hof 14, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingesehen werden; die neue Satzung bei der Unteren Jagdbehörde, Zimmer 2.18, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz).

67227 Frankenthal (Pfalz), den 31.01.2018

DIE VORSTANDSCHAFT